



*BUND-Kreisgruppe Köln, Melchiorstr. 3, 50670 Köln*  
Bezirksregierung Köln  
Frau Fischer-Lohn  
Zeughausstr. 2-10  
50667 Köln

**BUND-Kreisverband Köln**  
**Melchiorstraße 3**  
**50670 Köln**  
**Telefon 0221-72 47 10**  
**Telefax 0221-739 08 21**  
**E-Mail: bund.koeln@bund.net**  
**Internet: www.bund-koeln.de**

Köln, 19.04.2014

## **Stellungnahme zum Planfeststellungsverfahren für den Neubau des ICE-Werkes in Köln Nippes, Strecke 2615, km 2,4+45 bis km 5,9+18**

Sehr geehrte Frau Fischer Lohn,  
sehr geehrte Damen und Herren,

zum Genehmigungsplanung für den Neubau des ICE-Werkes in Köln Nippes nehmen wir wie folgt Stellung.

Insgesamt ergibt sich aus den Ausführungen aus LBP sowie Fachbeitrag zum Artenschutz ein dringender Klärungsbedarf, welche Maßnahmen mit welchen Zielen und Inhalten tatsächlich durchgeführt werden sollen. Die Planungen zu Ausgleich und Ersatz sind oft verwirrend und wenig sorgfältig ausgearbeitet. So wurden offenkundig nicht alle zuständigen Stellen in das Verfahren einbezogen (Kölner Stadtanzeiger, 04.04.2014: Neue Heimat für den Neuntötter). Bei den vorliegenden Fassungen von LBP und Artenschutzfachbeitrag stimmen die textlichen Fassungen nicht mit den zur Verfügung gestellten Plänen sowie den Beschreibungen in den Maßnahmenblättern überein.

**BUND Kreisgruppe Köln**  
Tel.: 0221/ 72 47 10  
Fax: 0221/ 739 08 21  
e-mail: bund.koeln@bund.net  
Internet: www.bund-koeln.de

**Geschäftskonto**  
Sparda-Bank Köln eG  
BLZ 370 605 90  
Nr. 937 800

**Spendenkonto**  
Postbank Köln  
BLZ 370 100 50  
Nr. 31029501

**Anerkannter Naturschutzverband  
nach § 58 Bundesnaturschutzgesetz**

Die Bezeichnungen der Maßnahmen sind unstimmig. Es ist nicht eindeutig, ob eine Maßnahme als FCS oder aber als CEF gemeint ist. Manche Maßnahmen werden erwähnt aber nicht beschrieben. Beispielsweise wird im Text die Maßnahme CEF 2a genannt, mit der aber wahrscheinlich FCS 2a gemeint ist. Da aber bei FCS-Maßnahmen (favourable conservation status) der konkrete-Bezug zum Eingriffsort sowie die zeitliche Herstellung der Maßnahmen nicht eindeutig festgelegt werden, kann die Erfüllung der Funktion für die betreffende Art auch in der Zukunft liegen. Im Gegensatz dazu sollte die Funktion und damit die Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality) bereits vor einem Eingriff in den Lebensraum nachgewiesen sein.

Diesem Unterschied wird im Artenschutzbeitrag wie auch im LBP nicht Rechnung getragen. Daher muss die Zuordnung und Beschreibung der Maßnahmen präzisiert und ergänzt werden. Auch im Bezug auf die betroffenen Arten wird durch die undeutliche Bezeichnung der Maßnahmen das Verständnis erschwert. Zum Beispiel soll laut Text im LBP die Maßnahme CEF 2a dem Schutz der Zauneidechsen zugeordnet sein. Im Artenschutzfachbeitrag wird sie jedoch wiederum im Zusammenhang mit den europäischen Vogelarten und Verbotstatbeständen erwähnt.

Alle folgenden Aussagen beziehen sich auf die tatsächlich im Text vorhandenen und zuordenbaren Erläuterungen und Beschreibungen in den Maßnahmenblättern und Plänen. Etwaige weitergehende Aussagen zu LBP und Artenschutzfachbeitrag behalten wir uns daher nach Klärung vor.

### **Neuntöter *Lanius collurio* ID 35**

Das Vorkommen den Neuntöters im Plangebiet ist besonderer Bedeutung, da nach unseren Daten aus dem linksrheinischen Köln keine weiteren Brutvorkommen des Neuntöters bekannt sind. Im Bezug auf die geplanten Ausgleichsmaßnahmen ist das gesamte Brutrevier als Fortpflanzungsstätte des Neuntöters zu betrachten. Dem entsprechend muss nach unserer Auffassung eine Ausgleichsmaßnahme nachweislich erfolgreich sein, bevor Eingriffe in das bestehende Brutrevier durchgeführt werden, denn der Verlust des einzigen dokumentierten linksrheinischen Kölner Brutvorkommens würde eine nicht kompensierbare Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population bedeuten.

Neben der Herstellung geeigneter Habitatstrukturen muss als obligatorische Bedingung für die Eignung einer Fläche für den Ausgleich, das Vorhandensein einer als Nahrungsgrundlage ausreichenden Beutespektrums gegeben sein. Besonders dieser Einflussfaktor auf die Annahme eines anthropogen hergestellten Brutreviers durch den Neuntöter ist in seiner Wirkung - als genügend oder ungenügend - nicht sicher zu prognostizieren. Auch weil noch andere Wirkfaktoren wie Störungen nicht abschließend zu voraussagen sind, können ausschließlich erfolgreiche Bruten die Eignung des Ersatzhabitats ausreichend nachweisen.

**BUND Kreisgruppe Köln**  
Tel.: 0221/ 72 47 10  
Fax: 0221/ 739 08 21  
e-mail: bund.koeln@bund.net  
Internet: www.bund-koeln.de

**Geschäftskonto**  
Sparda-Bank Köln eG  
BLZ 370 605 90  
Nr. 937 800

**Spendenkonto**  
Postbank Köln  
BLZ 370 100 50  
Nr. 31029501

**Anerkannter Naturschutzverband  
nach § 58 Bundesnaturschutzgesetz**

Dieser Nachweis ist somit obligatorische Bedingung für den Eingriff und sollte vor weiteren Baumaßnahmen erbracht werden.

Im Text des Artenschutzfachbeitrag zu den Arten Bluthänfling, Fitis, Klappergrasmücke und Neuntöter heißt es:

„Mit Blick auf die Maßnahmen CEF/FCS 1a- und 1b, CEF 3a, FCS 4.2-, 4.4-, 6.2-, 8.1-, 8.2- und 8.3 (Anlagegestrüppwälle, auf mindestens 1,0 ha Pflanzung diverser Dornhecken, Gebüsch, Feldgehölze und Baumreihen in offener bis halboffener Landschaft) lässt sich feststellen, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten im räumlichen Zusammenhang kontinuierlich weiter zur Verfügung steht (Habitatsprüche und Reviergrößen s. GLUTZ VON BLOTZHEIM, 2001C &D). Der Verlust der vorhandenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten und Nahrungshabitate durch die Errichtung des ICE Werks ab dem Herbst 2014/2015 löst somit keine Verbotstatbestand nach § 44 (1) aus. „

Die Maßnahmen FCS 4.2-, 4.4-, 6.2-, 8.1-, 8.2- und 8.3 beziehen sich aber alle auf entfernt liegende Flächen (siehe dazu auch TE Maßnahmen, LBP). Damit ist die obige Aussage in keinem Fall akzeptabel. Die vollständige Vermeidung von Eingriffen ist nicht gegeben. Es kann keine Rede davon sein, dass eine ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang kontinuierlich weiter zur Verfügung stehen. Insbesondere im Hinblick auf die anstehende Baufeldfreimachung ist obige Aussage nicht ausreichend begründet.

In Anbetracht des oben Gesagten sind die geplanten Maßnahmen für den Erhalt des Neuntöters als unzureichend einzustufen. Entgegen der Auffassung der DB wird durch die derzeitige Bauplanung ein Verbotstatbestand für den Neuntöter ausgelöst. Dies um so mehr, da laut eingangs erwähntem Presseartikel eine der vorgesehenen Flächen für die Herstellung eines Neuntöter-Habitats aus den Planungen genommen und stattdessen eine nicht geeignete Ersatzfläche in die Planungen aufgenommen werden soll.

Weiter wird im Artenschutzfachbeitrag ausgeführt:

„Unter Berücksichtigung der Maßnahmen A1 sowie FCS bzw. CEF 1a, 1b, 2a und 3a, die verbindlich festzusetzen sind, werden durch die geplante Baufeldfreimachung für das ICE-Werk KölnNippes keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) bzgl. europäischer Vogelarten ausgelöst. Die Baufeldfreimachung ist zulässig.“

Auch diese nochmalige Wiederholung der Aussage ist nicht begründet. Und das um so mehr, da die Maßnahme CEF 2a nicht beschrieben ist und keine zeitlich vorhergehende Erfolgskontrolle vorgesehen ist.

#### Anmerkungen zu den einzelnen Maßnahmen

Da im Artenschutzfachbeitrag für die Rechtfertigung der Baufeldfreimachung die Maßnahmen A1, FCS bzw. CEF 1a, 1b, 2a und 3a bzw. im LBP die Maßnahmen CEF 1a, 1b, 2a und 3a angeführt werden, beziehen sich folgende Aussagen in der Hauptsache auf die Beschreibungen und Erläuterungen im LBP.

Maßnahme A 1 Maßnahmen-Nr.: 9 Einhaltung der Rodungszeiten, nur im Zeitraum von 01. Oktober bis zum 28. Februar gem. § 39 BNatSchG

Die beschriebene Maßnahme bezieht sich auf eine bestehende gesetzliche Vorschrift und kann somit sicher nicht als Vermeidungs-, Minderungs- oder Schutzmaßnahme für den Eingriff in Anspruch genommen werden. Die folgend beschriebenen Maßnahmen A2 und A3 ergeben sich somit von selbst.

Maßnahme CEF 1a Maßnahmen-Nr.: 14: Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme: Herstellung von Gestrüppwällen (Kompensationsfläche 1)

Es handelt sich hier um eine vorgezogene Maßnahme die auf einer Fläche von 1078m<sup>2</sup> stattfinden soll. Laut Artenschutzbericht wurden 5 Brutreviere gefunden. Die Dimensionierung der Hecke kann nicht ausreichend sein. Die Art unterliegt starken Populationsschwankungen und wird durch die kleinflächige Maßnahme von vorne herein im Bestand minimiert. Wenn die Maßnahme überhaupt wirksam ist! Siehe Prognose.

Maßnahme CEF 1b Maßnahmen-Nr.: 15 Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme: Pflanzung einer Dornhecke/ Initiierung bzw. Ansaat von Ruderalflur und Grünland (Kompensationsfläche 1)

Die Beschreibung der Maßnahme ist missverständlich. Es wird die Anpflanzung von Hecken auf 1ha Fläche beschrieben, jedoch handelt es sich hier laut Plan – Kompensationsfläche 1 um lediglich 1025m<sup>2</sup> Anpflanzung.

Die Ausführungen im Maßnahmenblatt sind widersprüchlich. Als Zeitpunkt des Erreichens werden nach Umweltsleitfaden Eisenbahnumweltamt 0 Jahre veranschlagt. Zur Ausführungsplanung wird aber auf den Leitfaden „Wirksamkeit Artenschutzmaßnahmen - NRW Maßnahmensteckbriefe Vögel NRW“ verwiesen. In diesem wird für die Anlage von Gehölzen jedoch eine Wirksamkeit innerhalb von 2 Jahren bei Verwendung höherer Pflanzqualitäten (dichtbeastete Dornsträucher ab Höhe ca. 1,5 m) angegeben.

Die Maßnahmen CEF 1a und CEF 1b auf der Kompensationsfläche 1 in Longerich beziehen sich auf ein Areal von 1ha Größe. Orientierungswerte nach dem Leitfaden „Wirksamkeit Artenschutzmaßnahmen - NRW Maßnahmensteckbriefe Vögel NRW“ sind jedoch:

„pro Paar: Maßnahmenbedarf mind. Im Verhältnis 1:1 zur Beeinträchtigung. Bei Funktionsverlust des Reviers mind. im Umfang der lokal ausgeprägten Reviergröße und mind. 2 ha. Keine isolierten Maßnahmenflächen für nur 1 Paar (DONNERBAUM & WICHMANN 2003, TITEUX et al. 2007). Die Länge einer Heckenstruktur soll pro Revier mind. 250 m betragen.“

Diese Werte werden mit der Maßnahme nicht erreicht – und das obwohl in den Maßnahmenbeschreibungen auf die LANUV-Angaben verwiesen wird.

### **Zauneidechse *Lacerta agilis* ID 107**

Bezugnehmend auf den Antrag auf Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG zur Umsiedlung der Zauneidechse von der geplanten Eingriffsfläche für das ICE Ausbesserungswerk in Köln-Nippes bestehen erhebliche Bedenken auf die ausreichende Ausgleichsfähigkeit der beschriebenen Maßnahmen.

Eine verbotene Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist anzunehmen, da das Verbreitungsareal in Nippes nicht zusammenhängend kompensiert werden soll. Eine Aufteilung auf mehrere Ausgleichsflächen verinselt die bestehende Population und stellt damit einen Hauptgefährdungsgrund für die Art her. Neben dem durch die Verinselung bedingten erhöhten Aussterberisiko der isolierten Populationen führt fehlende Vernetzung zu ausbleibendem genetischen Austausch mit Nachbarpopulationen und damit zu "Flaschenhalseffekten", genetischer Verarmung und geringerer Kompensationsfähigkeit von Umweltveränderungen. Gleichfalls erfüllt die nach mündlicher Mitteilung geplante Umsiedlung eines erheblichen Teils der größten derzeit bekannten linksrheinischen Zauneidechsenpopulation in rechtsrheinische Ersatzlebensräume den Tatbestand der Faunenverfälschung. Der Rhein verhindert zumindest seit seinem Ausbau als Wasserstraße den regelmäßigen genetischen Austausch der links- und rechtsrheinischen Populationen. Somit sind sie biogeographisch und mit hoher Wahrscheinlichkeit auch genetisch als getrennte Populationen zu bewerten. Lediglich eine genetische Vergleichsuntersuchung links- und rechtsrheinischer Populationen könnte dies widerlegen.

Die geplante Umsiedlung eines Teils der linksrheinischen Population in eine bereits von Zauneidechsen bevölkerten rechtsrheinischen Kiesgrube ist schon deshalb ebenfalls nicht zulässig, da die Verdrängungsproblematik und die genetische Schwächung der bereits existierenden Lokalpopulation und ihr dadurch erhöhtes Aussterberisiko (Verschlechterung der genetischen Anpassung an lokale Verhältnisse) evident sind.

**BUND Kreisgruppe Köln**  
Tel.: 0221/ 72 47 10  
Fax: 0221/ 739 08 21  
e-mail: bund.koeln@bund.net  
Internet: www.bund-koeln.de

**Geschäftskonto**  
Sparda-Bank Köln eG  
BLZ 370 605 90  
Nr. 937 800

**Spendenkonto**  
Postbank Köln  
BLZ 370 100 50  
Nr. 31029501

**Anerkannter Naturschutzverband  
nach § 58 Bundesnaturschutzgesetz**

## Anmerkungen zu den einzelnen Maßnahmen

In den vorliegenden Unterlagen sind keine Maßnahmenblätter CEF 2a und CEF 2b vorhanden. Es wird daher im Weiteren ausgegangen, dass hier die Bezeichnungen FCS 2a und FCS 2b, trotz der unterschiedlichen Bedeutung, synonym verwendet wurden

In Verbindung mit dem Antrag auf Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG zur Umsiedlung der Zauneidechse werden im LBP die Maßnahmen A 2, FCS 2a und 2b sowie R 2a und R 2b als verbindlich festgesetzt.

Für die in den Besprechungen zum Fortschritt der CEF- und FCS Maßnahmen von Herrn Jung (Bahn AG) gemachten Aussagen einer Umsiedlung in die rechtsrheinische Kompensationsfläche 3 ist in den Unterlagen keine Maßnahme beschrieben. Andererseits werden in Maßnahme R 4a jährliche wiederkehrende Monitoring des Umsiedlungserfolges, über mindestens 5 Jahre bezüglich Maßnahme FCS 4a festgesetzt.

Maßnahme FCS 4a beschreibt jedoch keine Umsiedlung sondern lediglich die Optimierung von Habitatstrukturen auf Kompensationsfläche 3. Zudem wird auch hier wiederum eine FCS-Maßnahme definiert. Sollte die Umsiedlung auf die Kompensationsfläche trotz der oben genannten Bedenken durchgeführt werden, fordern wir die Durchführung als CEF-Maßnahme mit einem Erfolgsnachweis der Umsiedlung. Weiter sollte die vorhanden Zauneidechsenpopulation in das Monitoring aufgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

### **BUND Kreisgruppe Köln**

Tel.: 0221/ 72 47 10  
Fax: 0221/ 739 08 21  
e-mail: [bund.koeln@bund.net](mailto:bund.koeln@bund.net)  
Internet: [www.bund-koeln.de](http://www.bund-koeln.de)

### **Geschäftskonto**

Sparda-Bank Köln eG  
BLZ 370 605 90  
Nr. 937 800

### **Spendenkonto**

Postbank Köln  
BLZ 370 100 50  
Nr. 31029501

### **Anerkannter Naturschutzverband nach § 58 Bundesnaturschutzgesetz**